

Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung

—

Konzeption Sozialdienst

Soziales



Landratsamt Sigmaringen

„Fallmanagement ist Regie und braucht Kompetenz –
im Klären des Nötigen, im Finden des Machbaren,
wie in der Kontrolle des zielorientierten Handelns.“

Prof. Wolf-Rainer Wendt

Vorwort

Zum 01.01.2005 waren die baden-württembergischen Stadt- und Landkreise vor große Herausforderungen gestellt und mit vielfachen Neuerungen und Veränderungen konfrontiert.

Auf der einen Seite wurden im Zuge einer großen Verwaltungsstrukturreform viele Aufgaben von zuvor eigenständigen Landesbehörden in die kommunalen Stadt- und Landkreise eingegliedert.

Auf der anderen Seite wurden zeitgleich die beiden Landeswohlfahrtsverbände in Baden-Württemberg aufgelöst und die Aufgaben der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Rahmen der Sozialhilfe an die Stadt- und Landkreise übergeben.

Ebenso zeitgleich wurde bundesweit das bisherige Sozialhilfegesetz (BSHG) abgelöst und in die Sozialgesetzbücher eingereiht (SGB XII). Inhaltlich wurde das seit Jahrzehnten bestehende Sozialhilferecht (BSHG) vom Gesetzgeber umfangreich überarbeitet und den Entwicklungen angepasst.

Somit sind weitreichende Veränderungen eingetreten, welche den politischen Willen des Gesetzgebers deutlich zum Ausdruck bringen. Dies ist von den Stadt- und Landkreisen als Sozialhilfeträger aufzugreifen und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund des eingetretenen Paradigmenwechsels wurde auf Vorschlag der Verwaltung durch Beschluss des Verwaltungs- und Sozialausschusses der Aufbau eines Sozialdienstes in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung beschlossen.

Das Handeln des Landkreises Sigmaringen für Menschen mit Behinderung muss von geplantem und konzeptionellem Vorgehen bestimmt sein, um zukunftsweisend den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. In diesem Sinne wurde die vorliegende Konzeption von den Mitarbeitern des Sozialdienstes Eingliederungshilfe entwickelt. Wir sind überzeugt davon, durch die Einführung eines Sozialdienstes im Sachgebiet Eingliederungshilfe die Hilfe für unsere behinderten Mitmenschen wegweisend und zukunftssicher auch im Sinne einer bürgerfreundlichen Verwaltung auszugestalten.



Dirk Gaerte
Landrat

Inhaltsverzeichnis

1. Kurzzusammenfassung	1
2. Grundlagen	2
2.1. Ausgangslage	2
2.2. Eingliederungshilfe	3
2.3. Gesetzliche Verpflichtung des Sozialhilfeträgers	5
3. Der Sozialdienst	6
3.1. Unsere Leitprinzipien	6
3.2. Unsere Ziele	7
3.3. Unsere Zielgruppe	8
3.4. Aufgaben und Arbeitsweisen des Sozialdienstes	8
3.4.1. Interdisziplinäres Fallmanagement	9
3.4.2. Überblick über Aufgaben und Arbeitsweisen	11
3.5. Organisatorisches	14
3.5.1. Personal und Organisation	14
3.5.2. Adresse und Öffnungszeiten	15
3.5.3. Ansprechpartner	15
4. Beispiele aus der Praxis	16
4.1. Fallbeispiel 1	16
4.2. Fallbeispiel 2	17
4.3. Fallbeispiel 3	18
5. Anhang	20
A. Schaubild Leistungen und Zuständigkeiten im Sachgebiet Eingliederungshilfe	20
B. Prozess Fallbearbeitung (Flussdiagramm)	21

1. Kurzzusammenfassung

Mit Inkrafttreten des SGB XII zum 01.01.2005 wurden die Aufgaben eines Sozialhilfeträgers in wesentlichen Bereichen ausgeweitet: Im Gegensatz zum BSHG wird der Sozialhilfeträger durch das SGB XII zu **Beratungs- und Unterstützungsleistungen** für Menschen mit Behinderungen **verpflichtet**. Dadurch ist vom LRA Sigmaringen eine aktive und bürgernahe Rolle bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen gefordert.

Um dieser Verpflichtung nachzukommen, wurde u.a. ab dem 01.10.2006 im Fachbereich Soziales, Sachgebiet Eingliederungshilfe, ein **Sozialdienst (SD)** eingeführt. Der SD wurde von Seiten des Verwaltungs- und Sozialausschusses als **Modellprojekt** mit drei Vollzeitstellen beschlossen. Zur Umsetzung des Projektes wurden für den SD auf Grundlage des Sozialgesetzbuches folgende Ziele entwickelt:

- Förderung der **Teilhabe** am Leben in der Gesellschaft von Menschen mit Behinderungen
- Förderung von Partizipation und Selbstbestimmung
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Entwicklung von **passgenauen, wirtschaftlichen und rechtmäßigen** Hilfesystemen zusammen mit den Leistungsberechtigten

Um diese Ziele zu erreichen, werden Anträge auf Eingliederungshilfe (v.a. bei ambulanten und stationären Wohnen für Erwachsene, Persönlichen Budget, stationäre Heimunterbringung bei Schul- oder Schulkindergartenbesuch) vom SD in enger Zusammenarbeit mit der Sachbearbeitung bearbeitet. Im Rahmen der Fallbearbeitung im SG Eingliederungshilfe ist der SD für die Überprüfung und Feststellung der **Notwendigkeit** und **Geeignetheit** der beantragten Leistung verantwortlich. Ziel ist es, unter Federführung des SD zusammen mit dem Leistungsberechtigten und dessen Umfeld ein passgenaues Hilfesystem zu entwickeln. Um dieses Ziel nachhaltig erreichen zu können, legt der SD besonderen Wert auf einen **präventiven Ansatz**, wie z.B. frühzeitige Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie ein langfristig orientiertes Fallmanagement unter Beachtung der sozialpolitischen Forderung „**ambulant vor stationär**“.

In der Praxis ergeben sich u.a. folgende **Aufgaben** für den SD:

- Hilfebedarfsermittlung
- Hilfeplanung
- Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- Mitwirkung bei Entscheidungen bzgl. Leistungsgewährung
- Durchführung der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII
- Öffentlichkeits- und Angehörigenarbeit
- Qualitätssicherung
- Mitwirkung auf Strukturebene und in Netzwerken

Insgesamt orientiert sich die Arbeitsweise des SD am Ansatz des **Case-Managements**, einer Methode der Sozialen Arbeit, bei welcher der Schwerpunkt insbesondere in der Koordination/Vernetzung sowie im wirtschaftlichen Einsatz von Sozialen Dienstleistungen und anderen Unterstützungsressourcen liegt.

2. Grundlagen

2.1. Ausgangslage

Im Zuge der Verwaltungsreform wurden Landeswohlfahrtsverbände Baden und Württemberg-Hohenzollern zum 01.01.2005 aufgelöst und die Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung ging auf die örtlichen Träger über. Dies bedeutet, dass seit diesem Zeitpunkt die 44 Stadt- und Landkreise von Baden-Württemberg, somit auch der Landkreis Sigmaringen, für die Aufgabenerfüllung zuständig sind.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde mit dem Inkrafttreten des SGB XII das BSHG als rechtliche Grundlage für die Leistungen der Eingliederungshilfe abgelöst. Durch das SGB XII hat sich der gesetzliche Auftrag an die Sozialhilfeleistungsträger verändert, da deren Aufgaben und Pflichten gegenüber den Leistungsberechtigten ausgeweitet wurden.

Im Rahmen dieser Veränderungen wird der Sozialhilfeleistungsträger dazu aufgerufen, eine aktive und sogleich bürgernahe Rolle bei der Gestaltung und Steuerung der Hilfeleistung einzunehmen.

Eine weitere wichtige Veränderung in Bezug auf die Arbeit mit Menschen mit Behinderung vollzog sich mit dem sog. „Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe“. Dieser Begriff bezeichnet eine Vielzahl von unterschiedlichen fachlichen Entwicklungen, wie z. B. die Forderung nach Normalisierung und mehr Selbstbestimmung und Integration für Menschen mit Behinderung. In diesem Zusammenhang vollzieht sich ein Wandel im professionellen Verständnis, welches in besonderer Weise die Wünsche und Ressourcen des Einzelnen in den Mittelpunkt stellt und ihn als Experte seines eigenen Lebens versteht.

Insgesamt bedeutet dies, dass sich in den letzten Jahren die leistungsrechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen in Bezug auf Menschen mit Behinderung verändert haben. Damit steht auch das LRA Sigmaringen vor einer veränderten Ausgangssituation in der Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII. Neben weiteren Maßnahmen stellt sich das Landratsamt Sigmaringen (LRA) seit dem 01.10.2006

mit der Einführung eines Sozialdienstes im Sachgebiet Eingliederungshilfe dieser Aufgabe.

Für die Besetzung des Sozialdienstes der Eingliederungshilfe hat der verwaltungs- und Sozialausschuss des Kreistages drei Stellen genehmigt. Eine besondere Herausforderung bei der Umsetzung des Modellprojektes war es, ein komplett neues Arbeitsfeld zu definieren, Ziele, Aufgaben und Verfahrensweisen zu entwickeln und an bereits Vorhandenes anzuknüpfen.

2.2. Eingliederungshilfe

Rechtsgrundlage für das Sachgebiet Eingliederungshilfe und somit für die Arbeit des Sozialdienstes ist die im sechsten Kapitel des SGB XII verankerte „Eingliederungshilfe für behinderte Menschen“ (§§ 53 ff. SGB XII), sowie das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ (SGB IX).

Für die Eingliederungshilfe gilt das Prinzip der Nachrangigkeit (§ 2 SGB XII). Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe die letzte Instanz im System ist, die greift. Nach § 53 Abs. 3 SGB XII ist es die Aufgabe der Eingliederungshilfe, „dem behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufes oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Leistungsberechtigte sind nach §53 SGB XII Personen, die „wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind“.

Nach den Sozialhilferichtlinien (SHR) sind Menschen behindert, wenn...

- „...ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit...
- ...mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate...
- ...von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht...
- ...und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft...
- ...beeinträchtigt ist.“ (vgl. SHR 53.03)

Zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehören laut § 54 SGB XII:

- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
- (§54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII)
- Hilfen zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf (§54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII)

- Hilfen zur Ausbildung für eine sonstige angemessene Tätigkeit
- (§54 Abs. 1 Nr. 3 SGB XII)
- Hilfen in vergleichbaren sonstigen Beschäftigungsstätten nach
- (§54 Abs. 1 Nr. 4 SGB XII)
- Nachgehende Hilfe zur Sicherung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen und zur Sicherung der Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 SGB XII)

Darüber hinaus wird in §54 SGB XII auf Leistungen des SGB IX verwiesen, die neben den in SGB XII genannten Leistungen zur Anwendung kommen und somit ebenfalls verbindlicher Bestandteil der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII werden. Im Folgenden handelt es sich um eine beispielhafte Aufzählung:

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation nach §26 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach §33 SGB IX
- Leistungen im Arbeitsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen nach §41 SGB IX
- Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach §55 SGB IX

Die Leistungen werden in so genannte Leistungstypen differenziert. Diese werden unter Maßgabe des §79 SGB XII durch Rahmenverträge zwischen den Spitzenverbänden der Freien Träger (Leistungserbringer) und den Landkreisen (Leistungsträgern) festgelegt. Hinsichtlich der vollstationären Unterbringung bedarf es einer weiteren Einteilung, die die Höhe des Bedarfs je nach Grad der Behinderung einstuft, die so genannten „Hilfebedarfsgruppen“ (1–5). Die Hilfebedarfsgruppen werden vom Medizinisch-Pädagogischen Fachdienst (MPD) des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) nach dem HMB-W-Erhebungsbogen ermittelt. Der MPD wird zur Erhebung der Hilfebedarfsgruppen durch den Sozialhilfeträger beauftragt. Dadurch ergibt sich in der Praxis eine enge Zusammenarbeit zwischen dem MPD und dem Sachgebiet Eingliederungshilfe. Anhand der Hilfebedarfsgruppe wird die entsprechende Vergütung des Leistungsträgers bestimmt.

Generell gilt der gesetzlich verankerte Grundsatz „ambulant vor stationär“ um der Teilhabe an der Gesellschaft und der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens gerecht zu werden.

In Einzelfällen kann es zu Überschneidungen kommen mit anderen Sozialgesetzbüchern, z.B. der Pflegeversicherung (SGB XI), der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) oder der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V). Hierbei gilt es, die sachliche Zuständigkeit genau zu differenzieren und entsprechend mit den Trägern anderer Sozialgesetzbücher zu kooperieren.

2.3. Gesetzliche Verpflichtung des Sozialhilfeträgers

Mit der Einführung des SGB XII wurde die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Sozialhilfe und somit der Eingliederungshilfe in verschiedenen Bereichen grundlegend geändert oder weiterentwickelt. Insbesondere wurde die Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zu Beratungs- und Unterstützungsleistungen umfassend ausgeweitet. So ist nach § 11 Abs. 1 SGB XII die Beratung und Unterstützung von Leistungsberechtigten der Eingliederungshilfe zu einer Pflichtaufgabe des Sozialhilfeträgers geworden. Im Gesetzestext wird als Ziel der Beratung und Unterstützung eine „Überwindung der Notlage“, bzw. die Befähigung des Leistungsberechtigten zur Selbsthilfe und zu einem aktiven Leben in der Gemeinschaft genannt. Bei Bedarf habe die Unterstützung eine „Vorbereitung von Kontakten“ oder die „Begleitung zu sozialen Diensten“ zu umfassen.

Genauer erläutert wird die „zentrale Aufgabe“ des Sozialhilfeträgers zur Unterstützung und Beratung in den einschlägigen Verwaltungsrichtlinien (SHR 11.01-11.09): Demnach soll im Einzelfall ein „zielgerichtetes, planvolles und wirtschaftlich sinnvolles Vorgehen zur Überwindung der Notlage“ entwickelt werden. Wichtig sei, dass dieses Vorgehen mit dem Leistungsberechtigten zusammen als „gleichwertiger Partner“ entwickelt werden soll und dessen Wünsche und Vorstellungen angemessen zu erörtern und zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus müsse bei der Entwicklung von Lösungsmöglichkeiten die individuelle Lebenssituation des Leistungsberechtigten ganzheitlich beachtet werden, d.h. unter Einbeziehung von rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten. Beratung und Unterstützung sei auch präventiv zu erbringen, „wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass jemand in absehbarer Zeit bedürftig werden könnte“.

Im Gegensatz zur zusätzlichen Verpflichtung des Sozialhilfeträgers zur Beratung und Unterstützung besteht im Bereich des SGB XII weiterhin die bereits vom BSHG bekannte Pflicht zur Erstellung eines Gesamtplanes fort. So wird in § 58 SGB XII festgelegt, dass „so frühzeitig wie möglich“ ein Gesamtplan zur Durchführung der einzelnen Leistungen aufzustellen ist. Nach den SHR 58.01-58.05 ist der Gesamtplan Teil der Hilfeplanung und dient der Steuerung und Dokumentation von Hilfeprozessen. Ein Gesamtplan ist laut den SHR unter Gesamtverantwortung des Sozialhilfeträgers in geeigneten Fällen zu erstellen. Laut den Richtlinien gehört es zur Aufgabe der Gesamtplanung, zwischen den Beteiligten in Form von verbindlichen Absprachen eine Übereinstimmung über das Eingliederungsziel sowie Art und Umfang der Leistungen zu erlangen.

3. Der Sozialdienst

3.1. Unsere Leitprinzipien

Wir als Team des Sozialdienstes unterstellen unser Handeln bestimmten Grundsätzen, die in unserer Arbeit relevant sind und an denen wir uns orientieren.

Unser Ausgangspunkt sind die Lebenswelt des Leistungsberechtigten, die persönlichen Lebensgestaltungswünsche und die sozialen und kulturellen Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderung. Den Hintergrund bildet ein humanistisches Menschenbild, orientiert an der Stärkung der Eigenkräfte und den Ressourcen und Fähigkeiten des Menschen mit Behinderung.

Dabei ist für uns die Selbstbestimmung und Partizipation des Leistungsberechtigten von großer Bedeutung. Selbstvertretung und Autonomie, die Selbstbefähigung zur Beteiligung und Vertretung der eigenen Interessen und Wünsche des Leistungsberechtigten betrachten wir als sehr wesentlich in unserer Arbeit.

Denn nur so kann unser Ziel erreicht werden, eine passgenaue und individuelle Lösung für den Leistungsberechtigten zu entwickeln, die ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Um den konstruktiven kommunikativen Prozess mit dem Leistungsberechtigten zu unterstützen, achten wir auf eine einfache, leicht verständliche Sprache, denn das „Verstehen können“ ist grundlegend für Partizipation.

In unserer Arbeit ist uns ein respektvoller, wertschätzender und konstruktiver Umgang mit allen Beteiligten wichtig. Wir sehen uns als Kooperationspartner in der Hilfeplanung.

Dabei verfolgen wir eine Arbeitsweise der Transparenz und Offenheit, zum Beispiel das nachvollziehbar Machen von Abläufen. Des Weiteren orientieren wir uns an einem zeitnahen Agieren. Kontinuität, Verlässlichkeit und Fachlichkeit sind wichtige Grundsätze in unserer Arbeit, gleichzeitig haben wir bei unseren Prozesse und Strukturen eine permanente Weiterentwicklung im Blick. Diesem Grundsatz kommen wir zum Beispiel durch regelmäßige Reflexionen, Supervisionen, Teamsitzungen, fachliche Weiterqualifizierung oder der Weiterentwicklung unserer Verfahrensweisen nach.

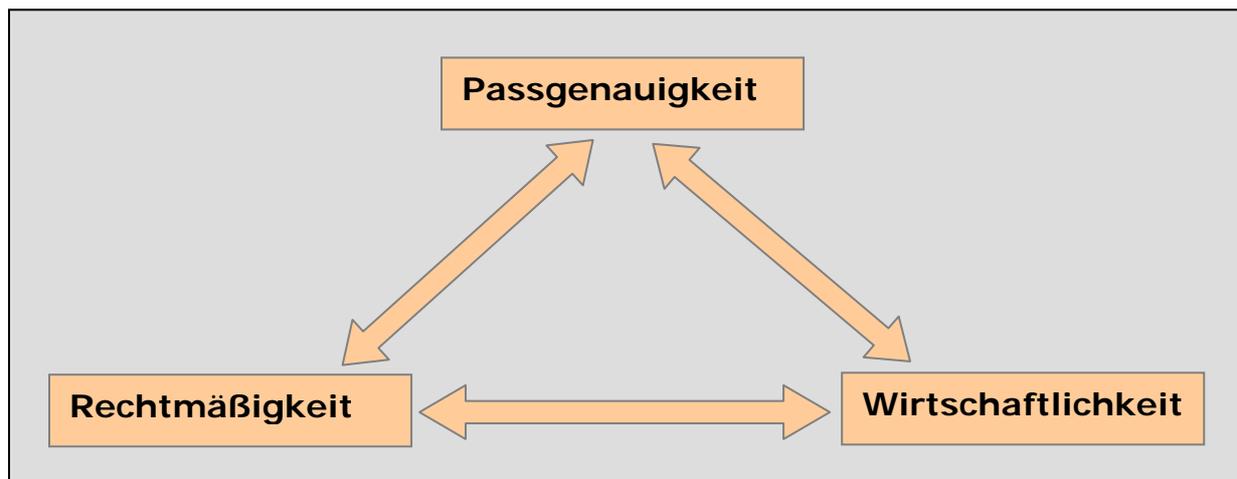
3.2. Unsere Ziele

Das Sozialgesetzbuch gibt uns eine Reihe von übergeordneten Zielen vor, die sich von sozialpolitischen Prinzipien wie dem Solidaritäts- und Subsidiaritätsprinzip ableiten lassen. Ein für die Sozialhilfegewährung relevantes Ziel ist es, Menschen in Notlagen zur Hilfe zur Selbsthilfe zu befähigen. Für die Eingliederungshilfe bedeutet dies, Folgen einer Behinderung zu beseitigen oder zu mildern und Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft einzugliedern.

Besonderes Ziel unserer täglichen Arbeit ist es, gemeinsam mit dem Betroffenen passgenaue Lösungsstrategien zu entwickeln um ihm eine selbstbestimmte Teilhabe am Leben in unserer Gesellschaft zu ermöglichen. Dabei beachten wir in besonderer Weise die individuellen Ressourcen und Defizite des Leistungsberechtigten. Neben dem Ziel, passgenaue Leistungen der Eingliederungshilfe zu ermöglichen, verfolgt der Sozialdienst noch zwei weitere wichtige Ziele: Ergebnis und Handeln der täglichen Arbeit müssen sowohl rechtmäßig als auch wirtschaftlich sein.

In der Praxis wird häufig deutlich, dass die Ziele Passgenauigkeit, Rechtmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit in einem Spannungsverhältnis zueinander stehen können, d.h. eines der genannten Ziele aufgrund eines anderen Zieles nicht vollumfänglich erreicht werden kann. In diesen Fällen ist es besonderer Anspruch des Sozialdienstes, zwischen den konträren Zielen einen Ausgleich im Sinne des Leistungsberechtigten zu erwirken.

Die Ziele des Sozialdienstes - Spannungsverhältnis



Wir sind überzeugt davon, dass wir unsere Ziele nachhaltig erreichen, wenn wir in unserer Arbeit einen präventiven Ansatz, wie z.B. frühzeitige Beratung und Unterstützung sowie ein langfristig orientiertes Fallmanagement, verfolgen.

3.3. Unsere Zielgruppe

Das Angebot des Sozialdienstes richtet sich an folgende Zielgruppen des Sachgebietes Eingliederungshilfe:

- Menschen mit einer bestehenden oder drohenden wesentlichen seelischen, geistigen und/oder körperlichen Behinderung
- für die das LRA Sigmaringen der örtlich und sachlich zuständige Leistungsträger darstellt

Sollte eine Person aus diesem Personenkreis Unterstützung im Umgang mit dem Leistungsträger benötigen und/oder dies wünschen, richtet sich das Angebot des Sozialdienstes zusätzlich an

- die Angehörigen des Menschen mit Behinderung
- den gesetzlichen Betreuer des Menschen mit Behinderung

Aufgrund interner Regelungen ist der SD für folgende Personen aus dem oben genannten Personenkreis zuständig:

- Erwachsene Menschen mit einem bestehenden oder voraussichtlichen Hilfebedarf im Bereich Wohnen
- Menschen die einen Antrag auf ein Persönliches Budget nach § 17 SGB IX stellen
- Schüler an Sonderschulen, die vollstationäre Leistungen erhalten
- Kinder mit Behinderung, die einen Schulkindergarten besuchen und vollstationäre Leistungen erhalten
- Schüler an Sonderschulen, die einen Bedarf an Beratung zur Teilhabe am Arbeitsleben haben („Übergänger Schule-Beruf“)

Einen Überblick über die Zielgruppen und die sich daraus für den Sozialdienst ergebende Zuständigkeit erhält der Leser durch das im Anhang befindliche Schaubild Leistungen und Zuständigkeiten.

3.4. Aufgaben und Arbeitsweisen des Sozialdienstes

Damit die in Punkt 1.3. dargestellte gesetzliche Verpflichtung des Sozialhilfeträgers erfüllt und die im Punkt 2.2. genannten Ziele erreicht werden, besteht die Tätigkeit der Sozialdienstes Eingliederungshilfe aus einer Reihe von vielfältigen und unterschiedlichen Aufgaben. Zur adäquaten Ausführung dieser Aufgaben und zur optimalen Fallbearbeitung im Rahmen der komplexen Interessenslagen bedarf es verschiedener Arbeitsweisen und Ansätze. Einen großen Bereich nimmt hierbei das Interdisziplinäre Fallmanagement ein, das im Folgenden näher erläutert wird. Im Anschluss da-

ran, wird in Tabellenform ein Überblick über die verschiedenen Aufgaben des Sozialdienstes gegeben und erläutert, wie diese in der Praxis bearbeitet werden (Arbeitsweisen).

Das im Anhang befindliche Flussdiagramm macht anhand eines exemplarischen Ablaufes deutlich, welche Aufgaben bei einem Antrag auf Eingliederungshilfe für den Sozialdienst, bzw. für das Interdisziplinäre Fallmanagements anfallen und wie sich die idealtypische Vorgehensweise des Sozialdienstes darstellt.

3.4.1. Interdisziplinäres Fallmanagement (IFM)

Um das Ziel der passgenauen, rechtmäßigen und wirtschaftlichen Hilfe zu erreichen, wurde im Landkreis Sigmaringen ein spezielles Modell entwickelt:

Das Interdisziplinäre Fallmanagement

Das Interdisziplinäre Fallmanagement bedeutet, dass ein Antrag jeweils von zwei Mitarbeitern der Eingliederungshilfe mit unterschiedlichen Professionen/Fachlichkeiten bearbeitet wird. So werden vom Mitarbeiter der Sachbearbeitung die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen, wie z. B. örtliche Zuständigkeit, Vermögensverhältnisse und vorrangige Leistungen geprüft. Vom Mitarbeiter des Sozialdienstes werden u.a. die Notwendigkeit und Geeignetheit der beantragten Leistung geprüft.

Je nach individueller Sachlage wird die entsprechende Vorgehensweise zwischen Sozialdienst und Sachbearbeitung abgesprochen. Nach Bedarf, wie z. B. bei Neuanträgen, Persönlichem Budget, Wechsel in eine andere Hilfeform oder in Problemsituationen des Hilfeempfängers wird vom Sozialdienst ein Termin für ein persönliches Gespräch mit dem Klienten und dessen Umfeld vereinbart. Ziel des Gespräches ist es, durch Ermittlung des individuellen Hilfebedarfs und der Ziele und Wünsche des Klienten, die Lebenssituation des Menschen mit Behinderung ganzheitlich und umfassend zu berücksichtigen und dessen soziales Umfeld einzubeziehen. Persönliche Gespräche zur Hilfebedarfsermittlung und Fallsteuerung bei Neuanträgen und Persönlichem Budget werden in der Regel gemeinsam mit der zuständigen Mitarbeiterin der Sachbearbeitung geführt.

Im Anschluss daran erstellt der Sozialdienst eine „Fachliche Stellungnahme“ zur Begründung der Geeignetheit und Notwendigkeit der beantragten Leistung aus sozialpädagogischer Sicht.

Im Rahmen des Antragsverfahrens wird vom Sozialhilfeträger die wesentliche Behinderung festgestellt. Einen wichtigen Bestandteil stellt hierbei

das vom Gesundheitsamt ausgestellte Formblatt HB/A dar, welches zu Beginn der Fallbearbeitung vom Sozialhilfeträger in Auftrag gegeben wird.

Nach der Sammlung aller Entscheidungsgrundlagen findet ein Gespräch mit Sachbearbeitung, Sozialdienst und ggf. dem Sachgebietsleiter statt („Internes Entscheidungsgespräch“). Dabei stellen die Sachbearbeitung und der Sozialdienst die Ergebnisse aus ihrer jeweiligen fachlichen Perspektive vor. Letztendlich wird die Entscheidung über die zu gewährende Maßnahme im Team getroffen.

Im Bedarfsfalle wird unter Federführung des Sozialdienstes und unter Beteiligung des Menschen mit Behinderung und dessen Umfeld ein Gespräch im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII durchgeführt. Ziel dieser Vorgehensweise ist es u.a., verbindliche Absprachen zwischen den Beteiligten zu treffen, damit die notwendigen Leistungen vernetzt, zielgerichtet und effizient erbracht werden.

Das Interdisziplinäre Fallmanagement bedeutet aufgrund der unterschiedlichen Qualifikationen und Kompetenzen der beteiligten Mitarbeiter eine Spezialisierung auf die einzelnen Aufgabenbereiche Sozialhilferecht und Pädagogik. Dadurch ergibt sich eine - wie in den Sozialhilferichtlinien (siehe Punkt 1.3) gefordert - ganzheitliche Beachtung der individuellen Lebenssituation des Leistungsberechtigten. Gleichzeitig können dadurch die Ziele des Sozialdienstes Passgenauigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit umfassend erreicht werden.

Das Interdisziplinäre Fallmanagement im Landkreis Sigmaringen orientiert sich an der Methode des Case-Managements. Nach Wissert¹ verbindet dieses Verfahren eine neue Art und Weise der Organisation der eigenen Arbeit und des Beitrages anderer Kooperationspartner und die „Methodik des Helfens“. Besonderes Merkmal des Case-Managements ist, dass der Adressat der Hilfen und seine Lebenswelt im Mittelpunkt des Handelns stehen. Case-Management lässt sich beschreiben als

- eine Methode multidisziplinärer Zusammenarbeit bei der in Einzelhilfepfanungen die Inhalte, die Qualität und die Kosten der Versorgung in zweckmäßiger und kontrollierter Weise aufeinander abgestimmt werden
- die Koordination, Begleitung und Sicherung der dauerhaften Vernetzung von Diensten zur individuellen Bedürfnis- und Bedarfsdeckung im Hinblick auf die vorhandenen Ressourcen

Durch die ganzheitliche Betrachtung des Menschen und seiner Lebenswelt eignet sich die Methodik des Case-Managements in besonderer Weise für die Aufgaben und Zielsetzung des Sozialdienstes.

¹ Wissert, M.: Case Management, 2006, S. 4

3.4.2. Überblick über Aufgaben und Arbeitsweisen

Im Folgenden sollen die verschiedenen Aufgaben und Arbeitsweisen des Sozialdienstes Eingliederungshilfe dargestellt werden. Es wird dabei zwischen Einzelfallebene und einer übergeordneten Strukturebene unterschieden.

Einzelfallebene	
Aufgaben:	Arbeitsweisen:
Hilfebedarfsermittlung	<ul style="list-style-type: none"> • Persönliche Gespräche mit Leistungsberechtigten, Angehörigen und Fachleuten (Leistungserbringer, Ärzte, Therapeuten, Medizinisch-Pädagogischer Fachdienst) zur Ermittlung der persönlichen und gesundheitlichen Situation (individueller Hilfebedarf) und von Wünschen/Zielen • Anforderung und Auswertung von schriftlichen Unterlagen (Entwicklungsberichte, ärztliche Zeugnisse, Gutachten, Aktenlage) • Zusammenarbeit mit internen und externen Fachbereiche und Ämtern (FB Jugend, FB Gesundheit, KVJS, Integrationsfachdienst) • Ermittlung des individuellen Hilfebedarfes bei Anträgen auf ein Persönliches Budget nach § 17 SGB IX
Hilfeplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Planung und Steuerung von Leistungen der Eingliederungshilfe sowie Erschließung und Koordination von anderen Leistungen der Sozialen Sicherung, bzw. anderer Unterstützungsformen (z.B. Häusliche Pflege, Nachbarschaftshilfe, Sozialpsychiatrischer Dienst) • Durchführung und Überprüfung von Zielvereinbarungsgesprächen im Rahmen der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII • Durchführung von Zielvereinbarungsgesprächen bei persönlichen Budgets i.S. der Budgetverordnung • Mitverantwortung für die Durchführung der „ersten Stufe“ der Hilfeplanung des Gemeindepsychiatrischen Verbundes (GPV) im Landkreis Sigmaringen (vgl. Geschäftsordnung GPV) und Mitwirkung bei der „zweiten Stufe“ (Hilfeplankonferenz)

Beratung und Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung von Menschen mit Behinderung und Angehörigen über Leistungen der Eingliederungshilfe und vorrangige Leistungen der Sozialen Sicherung im Rahmen des IFM • Vermittlung an geeignete Leistungserbringer oder Dienste • Berufsberatungen an Sonderschulen („Übergänger Schule-Beruf“)
Berichte und Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellung von Stellungnahmen zu Geeignetheit und Notwendigkeit von Leistungen im Einzelfall („Fachliche Stellungnahme“) • Dokumentation von Entscheidungen und Vorgehensweisen in der Fallbearbeitung (Aktenvermerke, etc.) • Dokumentation von Zielen und Inhalte der Gesamtplanung nach § 58 SGB XII • Führung einer Fallübersichtsliste
Evaluation	<ul style="list-style-type: none"> • Reflexion von Zielen, Ergebnisse und Arbeitsweisen in Einzelfällen • Steuerung und Weiterentwicklung von Prozessen
Mitwirkung bei Entscheidungen/ Feststellung der wesentlichen Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereitung und Mitwirkung an Entscheidungen zur Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe • Erarbeitung einer fachlichen Stellungnahme zur Notwendigkeit und Geeignetheit von beantragten Leistungen • Mitwirkung bei der Feststellung der wesentlichen Behinderung durch den Sozialhilfeträger

Strukturebene	
Aufgaben:	Arbeitsweisen:
Aufbau eines Sozialdienstes (Projektmanagement)	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Konzeption zur Umsetzung des Projekts und somit zur Umsetzung des Kreistagsbeschlusses zur Einführung eines Sozialdienstes • Erarbeitung von Zielen und Aufgaben des Sozialdienstes (Projektziele, Projektaufgaben)

	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Implementierung von Verfahrensweisen und Arbeitsinhalten zur Umsetzung der Projektziele und -aufgaben • Evaluation der Konzeption und deren Umsetzung, ggf. Anpassung
Förderung von Teilhabe von Menschen mit Behinderung	<ul style="list-style-type: none"> • Mitwirkung bei der Umsetzung von Vereinbarungen zwischen Leistungsträger und Leistungserbringer zur Förderung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung • Besondere Beachtung von Wünschen und Zielen und der Partizipation von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung und Gewährung eines Hilfesystems durch individuelle Hilfebedarfsermittlung und –planung
Überblick über Angebote der Behindertenhilfe	<ul style="list-style-type: none"> • Erstellen eines schriftlichen Überblicks über Angebote und Dienste der Behindertenhilfe auf Landes- und Kreisebene • Erstellen eines Informationsregisters über Einrichtungen • Verwendung des schriftlichen Überblicks und des Registers im Rahmen des Fallmanagements und von Beratung
Gesamtplanung nach § 58 SGB XII	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Implementierung von Prozessen und Formularen zur Gesamtplanung • Durchführung einer Modellphase zur Abstimmung mit Leistungserbringern • Entwicklung von Kriterien zur Durchführung von Zielvereinbarungsgesprächen • Weitergabe an Leistungserbringern außerhalb des Landkreises
Netzwerken	<ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit in internen und externen Gremien und Arbeitskreisen (z.B. Arbeitskreis Übergänger Schule-Beruf, Gemeindepsychiatrischer Verbund, Arbeitskreis Neue Hilfeformen)
Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> • Mitorganisation von Veranstaltungen • Gestaltung von Infomaterialien (Flyer) • Beiträge in Zeitungs- und Informationsmedien über ausgewählte Themen (z.B. Persönliches Budget) und über die Arbeit des Sozialdienstes

Angehörigenarbeit	<ul style="list-style-type: none">• Beratung von Angehörigen• Teilnahme an Infoveranstaltungen und Elternabenden
Qualitätssicherung	<ul style="list-style-type: none">• Teambesprechungen für Organisatorisches, kollegiale Beratung und konzeptionelle Weiterentwicklung („Jour Fix“)• „Kontinuierlicher Verbesserungsprozess“: Permanente Evaluation und Weiterentwicklung von Arbeitsweisen des Sozialdienstes• Sachgebietsbesprechungen• Supervision durch externe Beratung• Personalentwicklung (Fortbildungen, Fachtagungen)• Fachlicher Austausch mit Fallmanagern in anderen LRAs (Benchmarking)
Mitwirkung auf Strukturebene	<ul style="list-style-type: none">• Rückmeldung an Führungskräfte (insbesondere Kooperation mit Sozialplanung) zur Steuerung der Strukturebene (z.B. zur Weiterentwicklung des ambulant betreuten Wohnens)

3.5. Organisatorisches

3.5.1 Personal und Organisation

Im Sachgebiet Eingliederungshilfe sind im Bereich der Sachbearbeitung derzeit folgende Berufsgruppen vertreten: Dipl. Verwaltungswirte, Verwaltungsfachangestellte, Fachangestellte für Bürokommunikation, Juristin und Dipl. Sozialpädagogin. Der Sozialdienst setzt sich aktuell aus Dipl. Sozialpädagoginnen (FH), Dipl. Sozialpädagogin (BA) und einem Dipl. Sozialwirt (BA) zusammen. Vom Personalumfang besteht der Sozialdienst aus 3,5 Vollzeitstellen.

Der Sozialdienst der Eingliederungshilfe gehört zum Sachgebiet Eingliederungshilfe (Sachgebietsleiter Herr Michael Lehle seit 01.01.2005). Organisatorisch eingebunden ist das Sachgebiet Eingliederungshilfe im Fachbereich Soziales (Fachbereichsleiterin Frau Sigrid Jerg seit 01.10.2007), welcher wiederum dem Dezernat Jugend und Soziales (Dezernent Herr Franz-Josef Schnell) zugeordnet ist.

Damit der Sozialdienst die oben genannten Aufgaben erfüllen kann, müssen geeignete Rahmenbedingungen zur Verfügung stehen.

3.5.2 Adresse und Öffnungszeiten

Landratsamt Sigmaringen
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen
www.landkreis-sigmaringen.de

Mo-Fr 08:30 – 12:00 Uhr
Do 14:00 – 18:00 Uhr und nach Vereinbarung

3.5.3. Ansprechpartner

Ansprechpartner:	Kontakt:	Zimmer:
Cornelia Friese <i>Dipl. -Sozialpädagogin (FH)</i>	07571/ 102-4153 cornelia.friese@lrasig.de	223
Katrin Keck <i>Dipl. - Sozialpädagogin (BA)</i>	07571/ 102-4171 katrin.keck@lrasig.de	222
Heike Lowitz <i>Dipl. -Sozialpädagogin (FH)</i>	07571/ 102-4169 heike.lowitz@lrasig.de	222
Oliver Sannwald <i>Dipl. -Sozialwirt (BA)</i>	07571/ 102-4170 oliver.sannwald@lrasig.de	222

4. Beispiele aus der Praxis

In Punkt 2.2. wurden die Ziele des Sozialdienstes - Passgenauigkeit, Wirtschaftlichkeit und Rechtmäßigkeit – beschrieben. Die drei folgenden Beispiele verdeutlichen, wie die genannten Ziele in der Praxis erreicht werden können und welche Vorgehensweisen in den Einzelfällen hierfür vom Sozialdienst, bzw. im Rahmen des Interdisziplinären Fallmanagements gewählt werden.

4.1. Fallbeispiel 1 - Passgenaue Leistung durch die Ermittlung des Hilfebedarfes

Herr B. (48 Jahre, geistige Behinderung) wohnt bei seinen Eltern und besucht teilstationär die Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) eines ortsansässigen Trägers. Da die Eltern bereits im fortgeschrittenen Alter und zunehmend gesundheitlich beeinträchtigt sind, ist es ihnen nicht mehr möglich weiterhin für ihren Sohn zu sorgen. Von der WfbM werden die Eltern an den Sozialdienst der Eingliederungshilfe verwiesen.

Im Rahmen eines Informationsgespräches im Landratsamt Sigmaringen äußern die Eltern den Wunsch, ihren Sohn in einer Wohnform in ihrer Nähe unterzubringen. Als Grund geben sie primär die gesundheitliche Situation der Mutter an, die aufgrund einer schweren Krankheit vom Vater gepflegt werden muss. Des Weiteren ist ihnen eine langfristige Planung hinsichtlich ihres fortgeschrittenen Alters wichtig. Besonders am Herzen liegt ihnen, dass ihr Sohn gut versorgt ist und sich wohl fühlt.

Im Rahmen des Interdisziplinären Fallmanagement informiert und berät der Sozialdienst die Eltern über die Möglichkeiten und die verschiedenen Wohnformen, die es für ihren Sohn gibt und die Sachbearbeitung legt die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen dar.

Zusammen mit den Eltern wird ein neuer Termin vereinbart, bei dem der Sohn dabei sein soll. Dabei werden die Wünsche, Ziele, Bedürfnisse, Ressourcen und Kompetenzen des Sohnes im Mittelpunkt stehen.

Bei diesem nächsten Termin kristallisieren sich viele Ressourcen und Fähigkeiten des Sohnes heraus. Der Sozialdienst kommt in seiner Hilfebedarfsermittlung zu dem Ergebnis, dass Herr B. in vielen Bereichen selbständig ist und nicht auf eine stationäre Unterbringung angewiesen ist. Auch aus Sicht von Herrn B. ist ein eigenständigeres Leben mit entsprechender Unterstützung vorstellbar.

Somit stellt der Sozialdienst Herrn B. die Wohnform Ambulant Betreutes Wohnen (ABW) vor. Alle Gesprächsteilnehmer befürworten diese Möglich-

keit und für Herr B. wird ein Antrag auf ABW gestellt. Nach Prüfung der sozialhilferechtlichen Voraussetzungen durch die Sachbearbeitung und der Erstellung einer Fachlichen Stellungnahme durch den Sozialdienst, wird im Sachgebiet Eingliederungshilfe ein Internes Entscheidungsgespräch durchgeführt. In diesem Rahmen wird vom Sachgebietsleiter, der Sachbearbeitung und dem Sozialdienst die Entscheidung getroffen, die beantragte Leistung für drei Jahre zu bewilligen. Durch einen entsprechenden Bescheid wird dies der Familie B. mitgeteilt.

Zwei Monate nach dem ersten Beratungsgespräch durch das Sachgebiet Eingliederungshilfe zieht Herr B. in eine Wohngemeinschaft ein, in der mehrere Menschen mit Behinderung von einem ortsansässigen Träger ambulant betreut werden. Im Rahmen dieser Betreuung kommt wöchentlich ein Mitarbeiter für drei Stunden zu Herrn B. und unterstützt diesen in seinen Belangen. Am Wochenende nimmt Herr B. oft an Freizeitaktivitäten des Leistungserbringers teil. Jedes zweite Wochenende verbringt er bei seinen Eltern.

Ein Jahr später findet ein Gespräch zwischen Sozialdienst der Eingliederungshilfe, Herrn B. und seinen Eltern statt um die Geeignetheit der ausgewählten Leistung zu überprüfen. Dabei stellt sich heraus, dass Herr B. sich wohl fühlt in seiner neuen Wohnform und seine Ressourcen und Kompetenzen sich weiter in Richtung Selbständigkeit entwickelt haben. Auch die Eltern sind sehr zufrieden mit dieser Situation.

4.2. Fallbeispiel 2 – Erhöhung der Teilhabefähigkeit am Leben in der Gesellschaft

Frau M. (42 Jahre, chronisch psychische Erkrankung) lebt seit vier Jahren in einer stationären Einrichtung für Menschen mit psychischen Erkrankungen/seelischer Behinderung. Sie arbeitet in einer WfbM für Menschen mit psychischen Erkrankungen, wo sie sich sehr wohl fühlt.

Vom Sozialdienst der Eingliederungshilfe wurde Frau M. vor einem Jahr im Rahmen eines persönlichen Gespräches zur Hilfebedarfsermittlung nach ihren Wünschen und Zielen befragt. Frau M. äußerte den Wunsch in einer eigenständigeren Wohnform zu leben. Auch die Einrichtung befürwortete einen Wechsel in eine selbständigere Wohnform.

Um den Prozess von Seiten des Landratsamtes zu begleiten, wurde gemeinsam beschlossen, dass, unter Federführung des Sozialdienstes, im Rahmen des Gesamtplanverfahrens Ziele und Maßnahmen mit Frau M. festgelegt werden, um sie auf den Wechsel in eine ambulante Wohnform vorzubereiten.

Seither trainiert Frau M. verstärkt mit Unterstützung der Mitarbeiter des Wohnheimes ihre Alltagskompetenzen. Frau M. hat hierbei schon große Fortschritte gemacht, auch insgesamt hat sich ihr psychischer Zustand in der letzten Zeit stabilisiert.

In einem Überprüfungsgespräch ein halbes Jahr später teilt Frau M. dem Landratsamt mit, dass sie die meisten ihrer Ziele erreicht hat und sich nun bereit für eine selbständigere Wohnform fühlt.

Ein weiteres halbes Jahr später hatte Frau M. lediglich noch bei der Haushaltsführung Defizite, auch die Behördenangelegenheiten bereiteten Frau M. große Schwierigkeiten. Vom Sozialdienst wurde daher angeregt eine gesetzliche Betreuung einzurichten. Diese soll Frau M. bei verwaltungsrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten unterstützen. Des Weiteren soll Frau M. regelmäßig Termine bei der Psychiatrischen Institutsambulanz wahrnehmen.

Die Mitarbeiter der Einrichtung konnten in der Zwischenzeit eine für Frau M. geeignete Wohnung finden. Aufgrund eines Antrags auf Erstaussstattung, den Frau M. beim Landratsamt gestellt hat, bekam sie einen Zuschuss für ihre Wohnungsausstattung.

Bei einem weiteren Gespräch, nach dem erfolgten Umzug, berichtet Frau M., dass sie sich sehr wohl fühlt und dass sie ein großes Maß an Lebensqualität dazu gewonnen habe.

4.3. Fallbeispiel 3 - Ressourcenorientiertes und ambulantes Hilfesystem durch Beratung und Vermittlung

Herr F. (18 Jahre, geistige Behinderung) wohnt bei seiner Mutter und besucht teilstationär eine Sonderschule für geistig Behinderte im Kreisgebiet. Aufgrund folgender Ausgangslage wurde bei Herrn F. und dessen Mutter eine Beratung durchgeführt:

Die allein erziehende Mutter ist aus beruflichen Gründen teilweise bis in den späten Abend hinein nicht zu Hause. Herr F. kommt nachmittags von der Schule und befindet sich an einzelnen Wochentagen für einige Stunden ohne Aufsicht in der gemeinsamen Wohnung. Aus Sicht der Schulleitung sei nicht ausgeschlossen, dass er in den Zeiten ohne Aufsicht sich und andere gefährden könne. So bestünde bspw. durch seine mangelnden Alltagskompetenzen (Umgang mit der Herdplatte, Teilnahme am Straßenverkehr als Fußgänger) die Gefahr, dass er sich verletze oder einen Wohnungsbrand auslöse. Von Seiten der Schulleitung wurde angeregt, für Herrn F. Leistungen der Eingliederungshilfe (bspw. zusätzliche Nachmit-

tagsbetreuung) zu gewähren, durch die eine Selbstgefährdung vermieden werden kann.

Von Seiten des Sozialdienstes wurden zunächst die Wünsche und Ziele der Mutter und von Herrn F. erfragt sowie dessen persönliche Situation (inkl. Hilfebedarf und Ressourcen) ermittelt. Es stellte sich heraus, dass Herr F. nicht selbständig seine Freizeit gestalten und im Alltag die Konsequenzen seines Handelns teilweise nicht richtig einschätzen kann; gleichzeitig als „sehr gesellig“ und „musikalisch begabt“ beschrieben wurde. Von Seiten der Mutter wurde der Wunsch geäußert, weiterhin beruflich tätig sein zu können aber gleichzeitig ihren Sohn gut versorgt zu wissen. Eine Betreuung durch Familienmitglieder oder Freunde war nicht möglich. Nachdem sich die Mutter bereit erklärt hatte, den Umfang ihrer beruflichen Tätigkeit zu reduzieren, bestand an einem Wochentag konkreter Hilfebedarf.

Daraufhin wurde mit den Beteiligten folgendes Hilfesetting entwickelt: Herr F. wird am entsprechenden Wochentag nach dem Schulbesuch von einem ehrenamtlichen Helfer zu Angeboten einer Musikschule im Kreisgebiet, die spezielle Kurse für Menschen mit geistiger Behinderung anbietet, begleitet. Hin- und Rückfahrt erfolgt jeweils mit Hilfe des ÖPNV. Der ehrenamtliche Helfer wird durch den Familienentlastenden Dienst (FeD) eines Leistungserbringers der Behindertenhilfe gestellt.

Finanziert wird der Einsatz des Familienentlastenden Dienstes über - der Sozialhilfe vorrangigen - Leistungen nach dem SGB XI (Verhinderungspflege, Zusätzliche Betreuungsleistungen). Aufgrund des Vermerks „B“ im Schwerbehindertenausweis von Herrn F. fallen für ihn und für den ehrenamtlichen Helfer keine Fahrtkosten an. Die Kursgebühren für die Musikschule werden hingegen von der Mutter übernommen.

Aufgrund des Engagements der Schulleitung wurde von Seiten des Sachgebietes Eingliederungshilfe eine individuelle Beratung und Vermittlung erbracht, in dessen Folge ein Hilfesetting entwickelt und umgesetzt wurde, welches auf die Wünsche der Beteiligten eingeht und an den persönlichen Ressourcen des Leistungsberechtigten anknüpft. Gleichzeitig wurde durch die passgenaue Bemessung des Leistungsumfanges und durch die Einbeziehung von vorrangigen Leistungen das Ziel der Wirtschaftlichkeit erreicht. Insgesamt wurde die subsidiäre häusliche Versorgung von Herrn F. stabilisiert und eine – langfristig - notwendig werdende stationäre Unterbringung vorerst vermieden.

= Zuständigkeit/Beteiligung des Sozialdienst Eingliederungshilfe

IFM = Interdisziplinäres Fallmanagement

A. Leistungen und Zuständigkeiten

im SG Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung SGB XII

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Soziales
Sachgebiet Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung
Stand: 12/2008

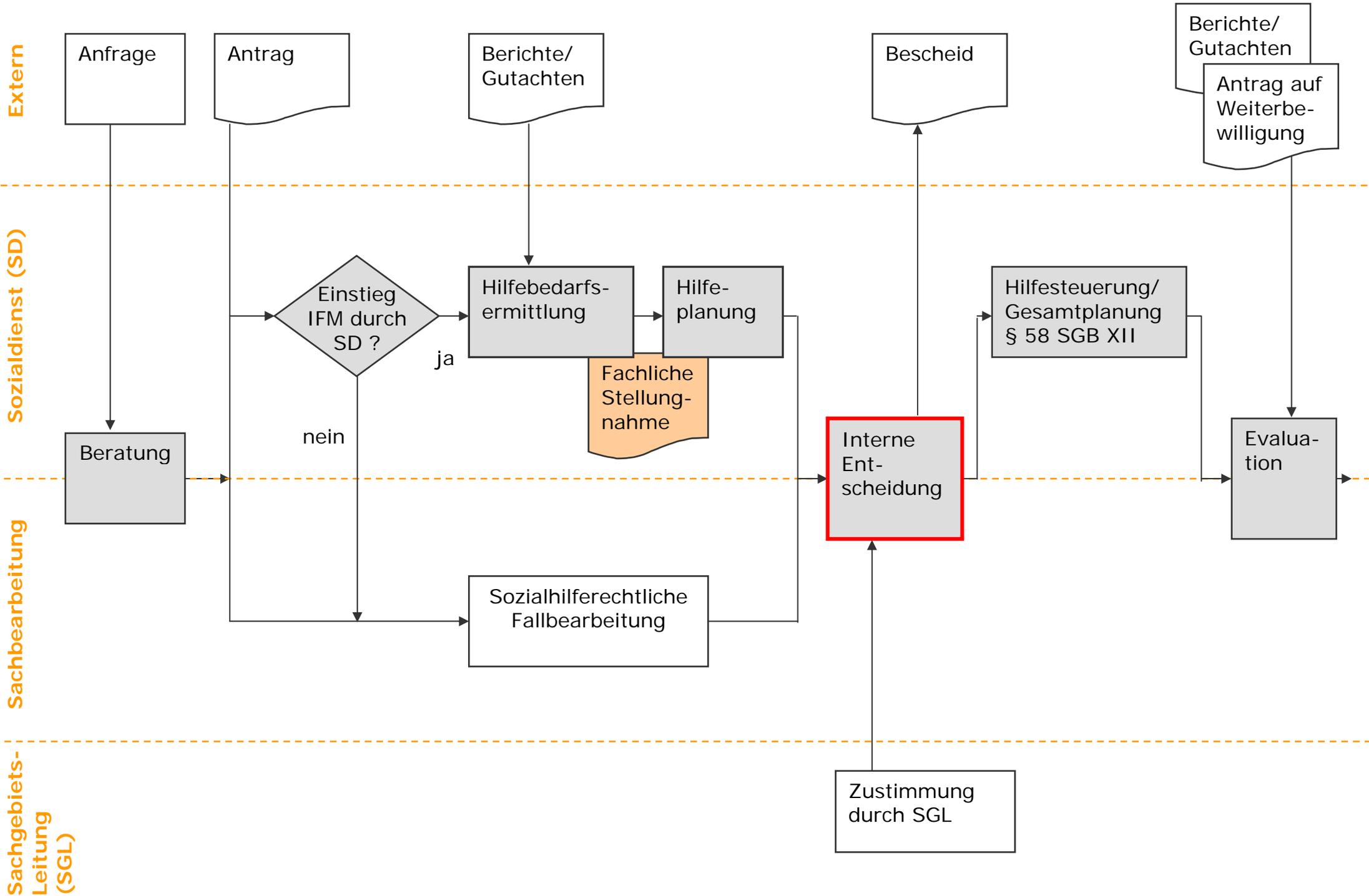
Frühförderung	Schulkinder garten	Sonderschule	Tagesstruktur Erwachsene	Wohnen	Pers. Budget
institutionelle Finanzierung -- kein Leistungsantrag	teil- und vollstationäre Leistungen	teil- und vollstationäre Leistungen	teil- und vollstationäre Leistungen (z.B. WfbM, FuB)	ambulante und vollstationäre Leistungen (z.B. ABW, KUB, Wohnheim)	budgetfähige Leistungen

Leistungen

kein Fallmanagement	Federführung Schulamt	Federführung Schulamt	Fachausschuss durch SGL	IFM	IFM
	IFM (vollstationäre Fälle)	IFM (vollstationäre Fälle)	Sachbearbeitung SG 30.1		
		Beratung und Steuerung an Schulen im Lkr.			

Zuständigkeit

B. Prozess Fallbearbeitung im Sachgebiet Eingliederungshilfe



**Diese Konzeption wurde im Dezember 2008 von den
Mitarbeitern des Sozialdienstes Eingliederungshilfe erstellt.**

Cornelia Friese

Katrin Keck

Heike Lowitz

Oliver Sannwald

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Soziales
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Tel: 07571/102-4171
Fax: 07571/102-1234
www.landratsamt-sigmaringen.de